

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>49. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 21.09.2022</p>	<p>Nummer 27</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
92	Wahlbekanntmachung - Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	218
93	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)	220
94	Öffentliche Zustellungen*	221

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

92

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

Salzgitter, 21. September 2022

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022 findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Salzgitter ist in 100 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlbezirke 001 – 071 gehören zum Wahlkreis 11 - Salzgitter,
die Wahlbezirke 072 – 100 zum Wahlkreis 10 – Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 18. September 2022 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände der Wahlkreise 10 und 11 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Oktober 2022 wie folgt zusammen:
Wahlkreis 10: ab 15:30 Uhr im Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11 in 38300 Wolfenbüttel
Wahlkreis 11: ab 17:00 Uhr Gymnasium am Fredenberg, Hans-Böckler-Ring 20a, 38228 Salzgitter.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen/die Wähler haben zur Wahl Ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereit zu halten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
b) für die Wahl nach Landesvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. deren Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der

zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerberin / Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Briefwahlunterlagen werden in den allgemeinen Wahllokalen am Wahltag nicht angenommen!

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung

von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).“

In Vertretung
gez. Michael Tacke

93

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 13.07.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung) vom 16.10.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 156), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 20.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Text als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 sind regelmäßig durch eine gestalterische Anordnung von verschiedenen Anpflanzungen und Wegen sowie typischer Weise durch das Vorhandensein von Bänken und Müllbehältern gekennzeichnet. Derartige Anlagen werden gepflegt, gesäubert und unterhalten. Sie dienen vor allem der Erholung und Freizeitgestaltung.“

2. In § 4 Abs. 2 wird der Satz „Das Grillen in den Anlagen ist bei Brandgefahr aufgrund lang anhaltender Trockenheit untersagt.“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Darüber hinaus ist beim Grillen in den Anlagen“ durch die Wörter „Beim Grillen ist“ ersetzt.

4. In § 4 wird dem Abs. 2 der folgende Satz angefügt:

„Grillgeräte dürfen nicht direkt auf dem Boden von Rasenflächen verwendet werden.“

5. In § 4 wird folgender Text als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Grillen ist dann untersagt, wenn der vom Deutschen Wetterdienst veröffentlichte Graslandfeuerindex unter dem Stationsnamen Braunschweig die Stufe 4 (hohe Brandgefahr) oder die Stufe 5 (sehr hohe Brandgefahr) ausweist. Ausgenommen hiervon ist das Grillen mit Gasgrills.“

6. In § 4 erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 5 entsprechend die Bezeichnung 4 bis 6.

Artikel II

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung) vom 16.10.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 156) in der sich aus der 1. Änderungsverordnung vom 20.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 213) sowie aus der vorliegenden 2. Änderungsverordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Salzgitter, den 22.08.2022

Gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

